



Dr. Hermann Pott
Referatsleiter 613

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Herr Oliver Launer
Postfach 10 15 29
28015 Bremen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-4748
FAX +49 228 99 529-4262
E-MAIL 613@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHAFTSZEICHEN 613-61006/0005
DATUM 6 Juni 2023

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Herr Martin Liebetanz-Vahldiek
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herr K. Schmekel
Postfach 544
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herr Dr. Stephan Wessels
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des
Landes Schleswig-Holstein
Herr Martin Momme
Postfach 71 51
24171 Kiel

nachrichtlich:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Fischkai 31
27572 Bremerhaven

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstr. 18
18059 Rostock

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Fischerei
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 531
Haubachstr. 86
22765 Hamburg

Thünen-Institut für Seefischerei
Herwigstr. 31
27572 Bremerhaven

Thünen-Institut für Ostseefischerei
Alter Hafen Süd 2
18069 Rostock

Ausschließlich per E-Mail

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL);

hier: Unterstützungsleistungen bei vorübergehender Einstellung der Heringsfischerei und der Sprottenfischerei in der Ostsee im Jahr 2023

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat mit Bekanntmachung vom 5. April 2023 eine Schließungszeit von 30 Tagen für die Heringsfischerei und Sprottenfischerei mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 der Ostsee verhängt. Die Schließungszeiten wurden zu drei Zehntageblöcken in der Zeit vom 16. August bis 31. Oktober 2023 für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern und weniger als 12 Metern, die mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen, Handleinen, Großreusen oder Reißangeln fischen für die Heringsfischerei, beziehungsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2023 für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern und weniger als 12 Metern, die mit aktiven Fanggeräten fischen, und mit einer Länge

über alles von 12 Metern und mehr, die mit jeglichem Fanggerät fischen, für die Sprottenfischerei festgelegt. Das Fischen auf Hering bzw. auf Sprotte ist in den Schließungszeiten verboten.

Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, gelten Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit, die zur Erreichung der Ziele des Plans erlassen wurden, als vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-VO) bzw. des Artikels 21 Abs. 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (EMFAF-VO), in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 der EMFAF-VO.

Quotenträger der zu schonenden Fischarten, die ihre Fischereifahrzeuge in dem von der BLE per Bekanntmachung verhängten Schließungszeitraum befristet stilllegen, können hierfür Unterstützungsleistungen aus dem EMFF oder EMFAF gewährt werden. Maßgeblich für die Gewährung der Unterstützungsleistungen sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der EMFF-VO bzw. der EMFAF-VO und der MAF-BMEL. Es gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- a. Dem jeweiligen Betrieb muss für das Jahr 2023 von der BLE oder einer Erzeugerorganisation als Beliehene eine Heringsquote in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 zugewiesen worden sein. Betrieben mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m mit aktiven Fanggeräten oder mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr müssen zusätzlich zum 31.12.2016 und für das Jahr 2023 eine Sprottenquote für die Ostsee zugewiesen worden sein. Eine Quote gilt auch dann als zugewiesen, wenn die im Rahmen einer Sammelerlaubnis erteilte Quote innerhalb der Erzeugerorganisation zur Befischung freigegeben wurde.
- b. Unterstützungsleistungen werden für höchstens 30 Stillliegetage gewährt.
- c. Die Stilllegung muss für die Heringsfischerei im Zeitraum vom 16. August bis 31. Oktober 2023, beziehungsweise für die Sprottenfischerei im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2023 in bis zu drei Zehntagesblöcken erfolgen. Bei Unterstützung aus dem EMFAF muss gemäß Art. 21 Abs. 3 EMFAF-VO die Fangtätigkeiten des

betreffenden Schiffs im Kalenderjahr 2023 insgesamt mindestens 30 Tage unterbrochen sein.

- d. In den Stillegezeiträumen haben die Fördermittelempfänger sämtliche Fischereitätigkeiten einzustellen. Alle zum geförderten Betrieb gehörenden Fischereifahrzeuge einschließlich Fanggeräte müssen stillgelegt sein. Bei Fischereifahrzeugen, mit denen die Fischerei mit stationärem Fanggerät betrieben wird, sind die Fanggeräte während dieser Zeiten unbenutzbar zu machen.
- e. Anträge auf Unterstützungsleistungen sind spätestens vier Wochen vor dem ersten Liegetag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- f. Der Antrag auf Unterstützungsleistung muss sich auf den gesamten in Buchstabe c genannten Zeitraum beziehen. Dem Antrag sind ein Fangplan und ein Stillegeplan sowie ein Nachweis über die zum 31.12.2016 per Saldo zugewiesene Heringsquote in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 beizufügen. Zum Abgleich erhalten Sie noch eine Liste mit den Seetagen sowie den im Jahr 2016 zugewiesenen Heringsquoten und den im Jahr 2023 zugewiesenen Herings- und Sprottenquoten für sämtliche im jeweiligen Land registrierten Fischereifahrzeuge. Etwaige Unstimmigkeiten bitte ich unmittelbar mit der BLE zu klären.
- g. Unterstützungsleistungen werden nicht gewährt für Stillliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.
- h. Die Unterstützungsleistungen setzen sich zusammen aus einem Tagessatz je Stillliegetag und einer anhand der Heringsquote für das Jahr 2016 bemessenen Vergütung. Die Unterstützungsleistungen werden wie folgt berechnet:

Tagessatz je Stilliegetag (0-24 Uhr):

Bruttoraumzahl des Fischereifahrzeugs (BRZ)	Tagessatz (€)
< 10	120 €
10 bis 24	140 €
25 bis 49	180€
50 bis 99	220 €
100 bis 249	250 €
250 bis 500	280 €

Je Betrieb kann der Tagessatz nur für ein Fischereifahrzeug, in dem oben festgelegten Zeitraum, gewährt werden. Für die BRZ des Fischereifahrzeugs ist die in der Fischereifahrzeugkartei eingetragene Angabe maßgeblich.

Vergütung:

Zusätzlich zur Summe der Tagessätze wird eine Vergütung auf Grundlage der für alle Fischereifahrzeuge des Betriebes zugewiesenen Heringsquoten im Jahr 2016 in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 gewährt. Berechnungsgrundlage ist die per Saldo zugewiesene Heringsquote zum 31.12.2016 multipliziert mit dem Faktor 0,90. Für den so berechneten Anteil erfolgt eine Vergütung von 0,25 € je kg. Für jeden Stillliegetag wird 1/30 der Vergütung gewährt.

Beispiel:

Heringsquote zum 31.12.2016: 30.000 kg

Faktor 0,90: = 27.000 kg

27.000 kg x 0,25 € = 6.750 €

Die Vergütung beträgt für 30 Tage in bis zu drei Zehntagesblöcken insgesamt 6.750 €.

- i. Bei Unterstützung aus dem EMFF: Wird die in Artikel 33 Absatz 2 EMFF-VO genannte Höchstgrenze bei dieser Stilllegemaßnahme erreicht, werden abweichend von der Berechnung nach Buchstabe h Tagessätze bis zur Höchstgrenze gewährt und die Vergütung anteilig zur Anzahl der gewährten Tagessätze berechnet. Die Dauer der Stilllegung beschränkt sich in diesen Fällen abweichend von Buchstaben c und d auf die Tage, für die eine Unterstützung nach Buchstabe h gewährt wird. Das Verbot der Herings- bzw. Sprottenfischerei in den Schließungszeiten gemäß BLE-Bekanntmachung gilt weiterhin.
- j. Bei Unterstützung aus dem EMFF: Wird die in Artikel 33 Abs. 2 EMFF-VO genannte Höchstgrenze für ein Fischereifahrzeug des Betriebes erreicht, können bei Vorliegen eines Zweitfahrzeugs mit zugewiesener Herings- bzw. Sprottenquote Unterstützungsleistungen für die von dem bislang prämierten Fahrzeug in Anspruch genommenen Stillliegetage gemäß Buchstabe b bis zu der dort genannten Höchstgrenze gewährt werden. Abweichend von der Berechnung nach Buchstabe h werden lediglich die Tagessätze für das bislang nicht prämierte Fahrzeug gewährt. Die

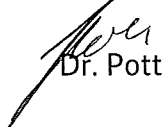
zusätzliche Vergütung auf Grundlage der für alle Fischereifahrzeuge des Betriebes zugewiesenen Herings- bzw. Sprottenquoten im Jahr 2016 wird nicht gewährt.

- k. Die Unterstützungsleistung je Betrieb ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250.000 €. Über derartige Fälle ist BMEL vor Bewilligung zu informieren.
- l. Die Unterstützungsleistungen werden anteilig entweder zu je 50 % mit Mitteln aus dem EMFF oder zu je 70% mit Mitteln aus dem EMFAF und aus dem Titel 1010 - 68304 des BMEL finanziert. Die benötigten Bundesmittel werden Ihnen nach erfolgter Abstimmung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugewiesen. Die Unterstützungsleistungen für die Heringsfischerei sind kassenwirksam im Haushaltsjahr 2023 auszusahlen. Die Unterstützungsleistungen für die Sprottenfischerei sind spätestens kassenwirksam im Haushaltsjahr 2024 auszusahlen.
- m. Eine abweichende Regelung zu Nummer 8.2.3 MAF-BMEL kann im Ausnahmefall Anwendung finden. Gemäß VV-BHO Nummer 1.3 zu §44 BHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Wenn von einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn Gebrauch gemacht werden soll, muss eine entsprechende Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Der betreffende Betrieb ist eindeutig darüber in Kenntnis zu setzen, dass aus der Bewilligung des förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns kein Anspruch auf tatsächliche Förderung hergeleitet werden kann.

Den Deutschen Fischerei-Verband habe ich ebenfalls über die Modalitäten der Unterstützung für die Fischereibetriebe unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Pott